

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung zur umfassenden Nutzung
von Sekundärrohstoffen
— Staatliche Inspektion
für nichtmetallische Sekundärrohstoffe —
vom 29. Dezember 1980**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen (GBl. 11981 Nr. 2 S. 23) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Staatliche Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe (nachfolgend Staatliche Inspektion genannt) ist das Kontrollorgan des Ministers für Materialwirtschaft in der nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft der DDR. Die Staatliche Inspektion ist Bestandteil des Ministeriums für Materialwirtschaft. Der Leiter der Staatlichen Inspektion ist dem Minister für Materialwirtschaft unterstellt. Er wird von ihm berufen und abberufen.

(2) Die Staatliche Inspektion kontrolliert in Kombinat, Betrieben, einschließlich Handwerksbetrieben, in Einrichtungen und Genossenschaften sowie in Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Einrichtungen genannt) die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen sowie zur Leitung und Planung dieser Prozesse auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der Pläne und Bilanzen sowie anderer staatlicher Festlegungen.

(3) Die Staatliche Inspektion erfüllt ihre Aufgaben im engen Zusammenwirken mit der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Staatlichen Finanzrevision, den Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven der Räte der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke, der Staatlichen Inspektion für metallische Sekundärrohstoffe und anderen staatlichen sowie gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(4) Die Staatliche Inspektion arbeitet mit dem VE Kombinat Sekundärrohstofffassung und mit den Kombinat zusammen, denen die Bilanzverantwortung für Primärrohstoffe obliegt, die Sekundärrohstoffen vergleichbar sind.

§ 2

(1) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Inspektion ist darauf gerichtet, die staatliche Ordnung zur Sicherung eines maximalen Aufkommens an Sekundärrohstoffen und ihrer verstärkten volkswirtschaftlichen Nutzung, insbesondere zum vorrangigen Einsatz von Sekundärrohstoffen, durchzusetzen.

(2) Die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Inspektion dient der Unterstützung der Leiter der Einrichtungen bei der Verwirklichung ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Festlegungen sowie für die weitere Qualifizierung der Leitung und Planung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen und die umfassende Mobilisierung aller sekundären Rohstoffreserven.

§ 3

(1) Die Kontrollen der Staatlichen Inspektion erstrecken sich insbesondere auf die

- a) Planmäßigkeit und Kontinuität der Leitung der Aufgaben zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von

Sekundärrohstoffen, vor allem die Aufschlüsselung der staatlichen Auflagen und den Abschluß der Wirtschaftsverträge sowie die stabile und kontinuierliche Erfüllung der Pläne und Wirtschaftsverträge,

- b) Bilanzierung von Sekundärrohstoffen im Komplex mit substituierbaren Primärrohstoffen zur Sicherung des vorrangigen Einsatzes von Sekundärrohstoffen,
- c) Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative und Kennziffern zur Sicherung eines zunehmend höheren Anteils von Sekundärrohstoffen am Rohstoffverbrauch sowie die volkswirtschaftlich effektive Verwertung von Sekundärrohstoffen bei den Verbrauchern und die dafür erforderlichen wissenschaftlich-technischen und materiellen Maßnahmen,
- d) Erhöhung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen zur Gewährleistung weitgehend geschlossener Stoffkreisläufe,
- e) Durchsetzung und Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Rationalisierung und Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Transport-, Umschlag- und Lagerprozesse sowie die Einordnung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik,
- f) Wirksamkeit der Erfassungsorganisation, ihre planmäßige Vervollkommnung unter Nutzung vorhandener örtlicher Reserven und die Erhöhung ihrer Effektivität,
- g) Gewährleistung einer ständigen Abnahmebereitschaft in allen Annahmestellen und Sicherung vertraglich vereinbarter Abholung durch die zuständigen Erfassungseinrichtungen sowie Anlieferung durch die Anfallstellen,
- h) konsequente Einhaltung der Vereinbarungen der Erfassungseinrichtungen mit den gesellschaftlichen Organisationen zur organisierten Sammlung von Sekundärrohstoffen sowie Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen und • Initiativen der Bürger bei der Erfassung von Sekundärrohstoffen,
- i) Realisierung von Neuerervorschlägen und Neuervereinbarungen sowie von Vorschlägen und Hinweisen der Bürger zur Gewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen,
- j) Sicherung der in Standards und anderen Qualitätsvorschriften festgelegten Parameter bei der Sammlung, Erfassung, Aufbereitung und Lagerung in den Anfallstellen, den Erfassungs- und Aufbereitungseinrichtungen sowie bei den Verbrauchern,
- k) Überwindung von Unterschieden im Niveau der Erfassung und des Einsatzes von Sekundärrohstoffen,
- l) Maßnahmen im Zusammenhang mit Exporten von zeitweilig im Inland nicht verwertbaren Sekundärrohstoffen,
- m) konsequente Durchsetzung der Rechtsvorschriften und anderen staatlichen Festlegungen über die Deponie zur Vermeidung der Ablagerung von verwertbaren Sekundärrohstoffen.

§ 4

Die Staatliche Inspektion unterstützt die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke bei der Erarbeitung langfristiger Konzeptionen zur planmäßigen Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen durch

- a) Verallgemeinerung guter Erfahrungen,
- b) Vermittlung der Ergebnisse von analytischen Untersuchungen zur Wirksamkeit von Rechtsvorschriften, Standards, Preis- und Stimulierungsregelungen auf dem Gebiet der nichtmetallischen Sekundärrohstoffwirtschaft,
- c) aktive Einflußnahme bei der Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für volkswirtschaftlich effektivere Lösungen.